

91.

Nachdem des Königs Majestät in Allerhöchst Ihrer Gnade den politischen Gefangenen vollständige Amnestie gewährt, nachdem im Vertrauen auf die Folgen dieser Gnade die Kabinets-Ordre vom 7. März 1846 für diese Provinz außer Wirksamkeit gesetzt, nachdem endlich die erbetene Reorganisation in vollem Maaße bewilligt worden ist, durfte erwartet werden, daß die Zustände der Provinz rasch wieder in ihr ruhiges Geleise zurückkehren werden. Dieses Vertrauen ist vollständig getäuscht. Die früheren mannigfachen Uebergriffe sind bis zu fast allgemeiner Landesbewaffnung ausgedehnt und so weit getrieben worden, daß bewaffneter Widerstand gegen die Königl. Waffen aufgetreten und derselbe in nicht wenigen Fällen zum bewaffneten Angriffe gesteigert worden ist.

Die Ruhe und das Wohl der Provinz, welche uns anvertraut und welche wir zu erhalten verpflichtet sind, haben durch alle Schonung, welche wir bisher haben eintreten lassen, nicht gesichert werden können. Wir können, wollen wir uns nicht schwerer Verantwortlichkeit aussetzen, es hierbei nicht ferner belassen, wir dürfen die Machinationen Einzelner nicht länger mit ansehen, wenn wir das Leben und die Existenz Vieler nicht auf das Spiel setzen wollen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 7. März 1846 sofort mit der Publikation dieses Erlasses wieder in Kraft treten zu lassen, und indem wir diese wie folgt

1) Wer fortan bewaffnet im Angriffe oder im Widerstande gegen die bewaffnete Macht, die Obrigkeit oder deren Abgeordnete ergriffen, imgleichen wer bei Aufwiegelung Unserer Unterthanen zum Aufstande oder bei Vertheilung von Waffen zu diesem Zwecke auf frischer That betroffen wird, soll vor ein, jedes Mal durch den kommandirenden General anzuordnendes Kriegsgericht, bestehend unter dem Vorsitze eines Staats-Offiziers, aus drei Hauptleuten, drei Lieutenants, drei Unteroffizieren und einem Auditeur, gestellt und mit der Todesstrafe des Erschießens belegt werden, die sogleich nach gefälligem und von dem kommandirenden General bestätigtem Urtheil zu vollstrecken ist.

2) Dem kommandirenden General steht die Befugniß zu, die Vollstreckung des Todesurtheils zu suspendiren und an Uns zu Unserer weiteren Entschließung zu berichten,

zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Verführungskünste einzelner Böswilliger an dem guten Sinn der Einwohner der Provinz scheitern, und sie uns nicht in die harte Lage bringen werden, diese strengen Maßregeln zur Ausführung bringen zu müssen.

Posen, den 5. Mai 1848.

Der kommandirende General des 5. Armeekorps.

v. Colomb.

Der Ober-Präsident

v. Beurmann

